



9.12.2013

0024/2013

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zum Schutz von Menschen mit Autismus vor Mobbing

Phil Bennion (ALDE), Catherine Bearder (ALDE), Nessa Childers (NI), Nathalie Griesbeck (ALDE), Fiona Hall (ALDE), Marian Harkin (ALDE), Danuta Jazłowiecka (PPE), Jörg Leichtfried (S&D), Bill Newton Dunn (ALDE), Thomas Mann (PPE), Phil Prendergast (S&D), Rebecca Taylor (ALDE), Roberts Zīle (ECR), Angelika Werthmann (ALDE)

Fristablauf: 9.3.2014

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung zum Schutz von Menschen mit Autismus vor Mobbing¹

1. Laut der Weltgesundheitsorganisation ist Autismus eine tiefgreifende Entwicklungsstörung, von der 1 auf 150 Kindern betroffen sind.
2. Studien haben ergeben, dass Menschen mit Autismus öfter gemobbt werden.
3. Es gibt nur wenige Daten über das Ausmaß, in dem Menschen mit Autismus schikaniert werden, und auch über die mangelnde Unterstützung durch die Gesellschaft gibt es keine umfassenden Angaben.
4. Sensibilisierungskampagnen über die Herausforderungen, vor die sich Menschen mit Autismus gestellt sehen, wie etwa die Kampagne von Kevin Healey im Vereinigten Königreich, sind von wesentlicher Bedeutung.
5. Es ist eine Zunahme des Mobbing im Internet zu verzeichnen, unter anderem in Form von Trolling und Stalking, sowie ein Anstieg der körperlichen Gewalt gegen Jugendliche, auch gegen Jugendliche mit autistischen Störungen.
6. Es liegen keine ausreichenden Untersuchungen oder Statistiken über Mobbing von Menschen mit Autismus vor.
7. Die Kommission wird daher aufgefordert, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten betreffend Rechtsvorschriften und Polizeiarbeit im Zusammenhang mit Hassdelikten gegen Menschen mit Behinderung zu fördern, um die zuständigen Behörden bei der Bekämpfung von Misshandlung und Mobbing zu unterstützen.
8. Die Kommission wird daher auch aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit für alle Formen des Mobbings von Menschen mit Autismus zu sensibilisieren.
9. Diese Erklärung wird mit den Namen ihrer Unterzeichner an die Kommission weitergeleitet.

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.